

Statuten V1.2

Swiss Testing Board Association (STB)

mit Sitz in Biberist

Fassung 007.1
Ausgabe Juli 2021

Präambel: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt; nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf die Mitglieder aller Geschlechter.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Swiss Testing Board Association (STB)“ nachfolgend „STB“ benannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biberist.

2. Zweck

Zweck des STB ist die Förderung des Testing im Bereich der beruflichen Aus- und Fortbildung in der Schweiz sowie Unterstützung im Ausland. Dieser wird umgesetzt durch:

1. Mitarbeit in nationalen und internationalen Organisationen (wie z.B. Verbänden, Gremien etc.) zur Weiterentwicklung von internationalen oder lokalen IT Ausbildungsmodellen im Bereich Testing
2. Lokale Umsetzung des International Software Testing Qualifications Board (nachfolgend „ISTQB“) Modells in der Schweiz, insbesondere durch:
 - a. Sicherstellung der Kompatibilität mit schweizerischen gesetzlichen Gegebenheiten und lokalen Ausbildungsmodellen
 - b. Erstellung, Pflege, Freigabe und Veröffentlichung möglicher Lehrpläne und deren Prüfungsfragen für alle Stufen des ISTQB Modells in den Landessprachen
3. Unterstützung des Akkreditierungs- und Prüfungswesens für das ISTQB Modell in der Schweiz, insbesondere auch an Schweizer Hochschulen, durch:
 - a. Erstellung und Pflege der Akkreditierungsrichtlinien und Zertifizierungs-Ordnungen
 - b. Bereitstellen der Prüfer für den fachlichen Teil der Akkreditierungsanträge
 - c. Akkreditierung von Trainings- (TP) und Examproviders (EP)
4. Entwicklung und Pflege von komplementären, aber nicht zum ISTQB „Certified Tester« Schema konkurrierenden Modellen zur Aus- und Fortbildung im Testing Bereich

3. Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

1. Gebühren der akkreditierten Trainingsprovider
2. Prüfungsgebühren
3. andere Zuwendungen
4. Mitgliederbeiträge

Sämtliche Gebühren werden in einem separaten Reglement definiert.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Testing hat. Dabei hat diese Person folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. fachliche Qualifikation
2. durch ihren Beitritt darf keine Organisation durch mehr als 30% der wahlberechtigten Vereinsmitglieder vertreten sein

Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es steht ihnen ein Rederecht an der Generalversammlung zu.

Es müssen die von STB vorgegebenen Erklärungen & Dokumente unterschrieben werden.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an ein Vorstandsmitglied zu richten. Über die Aufnahme beschliesst die Generalversammlung im einfachen Mehrheitsbeschluss.

5. Rechte und Pflichten Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bezüglich der Organe des Vereins.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich erfolgen, wobei ein Email ebenfalls als schriftlich gilt. Das Austrittsschreiben muss an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit unter Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes und Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Vorstand fällt dann den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen seit Ausschlussentscheid schriftlich gegen diesen Entscheid rekurrieren und den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Bis zum definitiven Entscheid ist das Mitglied weiterhin stimmberechtigt.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand (Directors Board)
- c. die Rechnungsrevisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie fällt zusammen mit dem ordentlichen Jahresabschluss-Meeting im Frühjahr.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder schriftlich eingeladen. Die Traktandenliste ist 3 Wochen vor dem Meeting zu versenden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes/Präsidenten
- b) Wahl / Bestätigung der Revisionsstelle
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschluss über das Jahresbudget
- g) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- h) Festsetzen der Honorare
- i) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr (Ausnahme siehe Artikel 14) der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Andere Mitglieder (z.B. Ehrenmitglied passiv) werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Wenn jemand nicht an der Generalversammlung anwesend sein kann, kann das Stimmrecht bis drei Tage vor der Generalversammlung per Email an den Vorstand ausgeübt werden. Es ist auch möglich einen Stellvertreter zu bestimmen, dies muss auch bis drei Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

Der Präsident des Vorstandes oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Der Präsident muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Diese ausserordentliche Generalversammlung muss dann innerhalb von vier Wochen stattfinden.

10. Der Vorstand (Directors Board)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten und zwei weiteren Personen, die folgende Chargen besetzen: Exam, Lehrplan, Akkreditierung, Marketing und Services. Der Vorstand wird im Ganzen gewählt und konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Auch im Vorstand darf keine Organisation durch mehr als ein Drittel der Vorstandmitglieder vertreten sein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes wählen einen Tagespräsidenten, welcher die Sitzung leitet. Dieser hat dann auch den Stichtscheid.

Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt.

11. Die Revision

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrollieren.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien aus dem Directors Board (Vorstand).

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Beschlüsse, durch die die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten, vertretenen Mitglieder.

Statutenänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde aus formalen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten, vertretenen Mitglieder beschlossen werden. 2 Wochen zuvor kann bis zur Versammlung eine schriftliche Stimmabgabe erfolgen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten, vertretenen Mitgliedern an der Versammlung teil (inkl. schriftlicher Stimmabgaben), ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Schweizer Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Diese Statuten wurden in diesem Wortlaut an der ao. STB GV vom 15. Juli 2021 genehmigt.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

Reto Armuzzi

.....

Armin Born